

# Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Pfullingen

beschlossen vom Gemeinderat am 03.11.2015

## I. Zweckbestimmung

1. Die Stadt Pfullingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Pfullingen nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 00.00.2015.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen werden.

## II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Pfullingen. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Pfullingen“.
2. Druck und Verlag: Fink Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag oder die Stadtverwaltung.
5. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind beim Bürgermeisteramt Pfullingen (Amtsblattredaktion) einzureichen. **Redaktionsschluss ist montags, 24.00 Uhr.** Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können Vereine und Organisationen über ein Textportal des Verlags ihre Beiträge selbst einstellen.

### III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion und nur bei besonderen Anlässen möglich. Die Veröffentlichungen sollen sich auf das Notwendige beschränken.
2. Nicht veröffentlicht werden:
  - 2.1. Beiträge, die
    - 2.1.1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
    - 2.1.2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
    - 2.1.3. gegen die guten Sitten verstoßen
    - 2.1.4. gegen die Interessen der Stadt Pfullingen verstoßen
  - 2.2. anonyme Schriftsätze
  - 2.3. Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Pfullingen haben
  - 2.4. Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Pfullingen stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Pfullingen haben
  - 2.5. Beiträge oder Berichte über abgelaufene Vereinsveranstaltungen oder Hauptversammlungen
  - 2.6. Beiträge oder Berichte über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
  - 2.7. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
3. Werden Fotos veröffentlicht, werden diese auf das jeweilige Zeilenkontingent angerechnet, der Textumfang ist entsprechend einzuschränken.
4. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Die Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Beiträge oder Berichte über bereits abgelaufene Veranstaltungen oder Projekte werden nicht veröffentlicht. Wird das Zeilenlimit nicht eingehalten, behält sich die Redaktion vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen oder in Fortsetzung zu veröffentlichen.
5. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden vereinbart. Beispielsweise kann hierbei festgelegt werden, dass bei einer Erweiterung des Kontingents als Ausgleich in der Folgewoche oder den Folgewochen keine Veröffentlichung möglich ist.
6. Selbstgestaltete Anzeigen (pdf, doc oder jpg) können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion in Absprache mit dem Verlag bestimmt.
7. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss (II 5. und 6.) eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
8. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Stadt Pfullingen und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.

## IV. Inhalt

**In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):**

### **1. Titelseite**

- 1.1. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.
- 1.2. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
  - 1.2.1. Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat
  - 1.2.2. Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
  - 1.2.3. Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Stadt
- 1.3. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Stadt zu beanspruchen.
- 1.4. Einzureichen sind Beiträge für die Titelseite als doc, pdf oder jpg mit einer Auflösung von mindestens 400 dpi (bei pdf und jpg) und ohne Werbung privater Unternehmer.

### **2. Notrufe, Ärzte, Apotheken**

- 2.1. Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Bestattungsunternehmen sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung
- 2.2. Notfalldienste der Ärzte und Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag)

### **3. Gemeinderat, Ausschüsse, Jugendgemeinderat**

- 3.1. Einladungen zu den Sitzungen der Gremien sowie Berichte aus den Sitzungen

### **4. Verwaltung**

- 4.1. Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Termine zum vorgezogenen Redaktionsschluss, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine

### **5. Amtliches**

- 5.1. Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Stadt Pfullingen sowie sonstige amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen

### **6. Stellenbörse**

- 6.1. Stellenangebote der Stadt Pfullingen sowie der mit der Stadt in Beziehung stehenden Einrichtungen

### **7. Standesamt**

- 7.1. Standesamtliche Nachrichten der Standesämter

## **8. Persönliches**

- 8.1. Bei ausdrücklichem Wunsch der Jubilare Berichte über Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit etc.) sowie Berichte über Geburtstage ab 90 Jahren.

## **9. Wirtschaftsförderung**

- 9.1. Über privatwirtschaftliche Unternehmen wird im redaktionellen Teil berichtet, wenn es sich um die Neueröffnung, eine Geschäftsübernahme, eine bedeutsame Betriebserweiterung oder das Jubiläum (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) eines Betriebes handelt. Das Unternehmen muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Veröffentlichung ausdrücklich wünschen. Eine Berichterstattung über Arbeitsjubiläen von betrieblichen Mitarbeitern, Werbeaktionen, Tage der offenen Tür etc. erfolgt nicht. Werbung für wirtschaftliche Unternehmen bleibt dem Anzeigenteil vorbehalten.

## **10. Städtepartnerschaften**

- 10.1. Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und des Partnerschaftskomitees zum Thema Städtepartnerschaft

## **11. Kultur, Bildung**

- 11.1. Veröffentlichungen der Stadtbücherei, der Volkshochschule und der Musikschule
- 11.2. Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen

## **12. Veranstaltungen**

- 12.1. Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angabe beschränkt sich auf Veranstaltungstag, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Veranstaltungskalender nicht hingewiesen werden. Die Veranstaltungen müssen im Stadtgebiet stattfinden. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht im Stadtgebiet stattfinden, wie zum Beispiel Wanderungen oder Skiausfahrten werden ebenfalls in den Veranstaltungskalender aufgenommen.

## **13. Landwirtschaft**

- 13.1. Hinweise der örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände
- 13.2. Hinweise überörtlicher landwirtschaftlicher Organisationen, sofern diese für die hiesige Landwirtschaft von Bedeutung sind

## **14. Schulen, Kindergärten**

- 14.1. Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.

## **15. Soziale Einrichtungen**

- 15.1. Unter der Rubrik „Soziale Einrichtungen“ werden Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Pfullingen aufgenommen, die gemeinnützig und sozial tätig sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen selbständig sind, d. h. nicht nur als Ortsverband einer übergeordneten Organisation agieren.

## **16. Kirchen**

- 16.1. Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden.

## **17. Vereine**

- 17.1. Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Pfullingen ihren Sitz haben.
- 17.2. Bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen werden die Beiträge des Hauptvereines und je Sportart begrenzt. Eine Übertragung des Zeilenlimits unter den Sportarten ist nicht möglich. Der Hauptverein hat die Möglichkeit, sein Zeilenkontingent in seiner Gesamtheit für jede Amtsblattausgabe an eine Sportart abzutreten.
- 17.3. Bei musiktreibenden Vereinen werden die Beiträge des Hauptvereins und einer eigenständigen Jugendabteilung begrenzt; ohne eigene Jugendabteilung gilt das Kontingent für den Gesamtverein.
- 17.4. Bei allen anderen Vereinen gelten die Regelungen der musiktreibenden Vereine entsprechend.

## **18. Parteien/Fraktionen**

- 18.1. Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Gemeinderatsfraktionen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Pfullingen hat oder in Pfullingen politisch aktiv ist. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen.
- 18.2. Die Berichte der Parteien, Wählervereinigungen sowie der Gemeinderatsfraktionen werden begrenzt. Sie müssen namentlich gekennzeichnet sein. Eine Übertragung des Zeilenlimits zwischen zwei selbständigen Ortsgruppen einer Partei ist nicht möglich. Überörtlichen Gliederungen wird kein Platz für eigene Beiträge eingeräumt.
- 18.3. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist zu unterlassen.
- 18.4. Beiträge von Fraktionen werden in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht.
- 18.5. Im Vorfeld politischer Wahlen werden gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) nicht abgedruckt; diese sind dem Anzeigenteil vorbehalten.

## **19. Leserbriefe**

- 19.1. Leserbriefe werden nicht abgedruckt.

## **V. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Pfullingen ausdrücklich ausgeschlossen.

## VI. Anzeigen

**Anzeigen** (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind **direkt beim Verlag oder bei der Stadtverwaltung einzureichen**. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein.

Pfullingen, 03.11.2015

Michael Schrenk  
Bürgermeister